

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit Erlassung des Bundesgesetzes betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialiengesetz – TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, wurde die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, Falltieren und Siedlungsabfällen neu geregelt. Grundsätzlich besteht für die Produzenten tierischer Nebenprodukte die Verpflichtung, mit zugelassenen Betrieben rechtsgültige, schriftliche Vereinbarungen abzuschließen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen ist die Entsorgung verendeter Tiere (Falltiere) oder getöteter Tiere im Sinne der Verordnung EG 1774/2002. Für diesen Bereich, der in erster Linie Falltiere umfasst, obliegt dem Bürgermeister die Organisation der Ablieferung und Weiterleitung an den zugelassenen Entsorgungsbetrieb und hat der Bürgermeister diesbezügliche Regelungen für das Gemeindegebiet festzulegen. Gemäß § 12 Abs. 3 Tiermaterialiengesetz sind die Entgelte für die Einsammlung, die Ablieferung und die Beseitigung der genannten Falltiere sowie für deren unschädliche Entsorgung von den Besitzern der jeweils zu entsorgenden Tierkörper zu leisten, sofern nicht der Landeshauptmann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Tierbesitzer durch Verordnung abweichende Kostentragungsregelungen festgelegt hat.

Von dieser Verordnungsmächtigung des § 12 Abs. 3 TMG soll Gebrauch gemacht werden, da einerseits Falltiere für den Tierbesitzer nicht nur durch den Verlust des Tieres, sondern auch durch die mit der Sammlung und Beseitigung verbundenen Kosten eine wesentliche wirtschaftliche Beeinträchtigung darstellen und es nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Tierseuchen und der Erhaltung der Umwelt im unbestreitbaren öffentlichen Interesse liegt, die ordnungsgemäße Beseitigung verendeter Tiere sicherzustellen.

2. Inhalt:

Das vorgesehene System baut darauf auf, dass seitens des Landes ein Beitrag von ca. 50 % zu den Gesamtkosten geleistet wird, die verbleibenden Kosten von den Gemeinden vorläufig getragen und in weiterer Folge in einem Umlagensystem auf die Gesamtheit der Tierbesitzer überwält werden. Das Ausmaß dieser Überwälzung soll den Gemeinden überlassen bleiben, wobei diese die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Beihilfen in diesem Bereich einzuhalten haben. Zurzeit gestattet der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen die Sammlung von Falltieren zu 100 % und deren Beseitigung und Entsorgung zu 75 % zu subventionieren.

Der Beitrag des Landes zum Gesamtsystem kann aber nicht durch Verordnung des Landeshauptmannes festgelegt werden, sondern ist in einem begleitenden Vertrag zwischen Land und Gemeinden zu regeln. Dabei ist vorzusehen, dass der Beitrag des Landes in erster Linie für die Begleichung der Transportkosten heranzuziehen ist, um dadurch allenfalls gegebene geographische Ungerechtigkeiten (Entfernung der Gemeinden vom Entsorgungsbetrieb) auszugleichen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch diese Verordnung entstehen weder für das Land noch für die Gemeinden unmittelbare Kosten. Die finanzielle Beteiligung des Landes am Gesamtsystem ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln, den Gemeinden steht es frei, die von ihnen vorläufig getragenen Kosten in voller Höhe auf die Tierhalter zu überwälzen. Die nach dieser Verordnung durch die Gemeinden durchzuführenden Verrechnungen sind auch bereits nach der geltenden Rechtslage nach § 10 TMG erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst die Sammlung und Beseitigung von Tieren, die einem landwirtschaftlichen Betrieb, auf einem Betriebsgelände oder während des Transports, nicht jedoch für den Verzehr, getötet wurden oder verendet sind (einschließlich Totgeburten oder ungeborene Tiere).

Zu § 2:

Die Grossvieheinheiten wurden nach dem Umrechnungsschlüssel laut Ö-Pool 2000 definiert.

Zu § 3:

Die in der Steiermark anfallenden Gesamtkosten werden pro Jahr vom Amt der Landesregierung auf der Grundlage der von den Entsorgern erstellten und in weiteren Folge geprüften Abrechnungen übermittelt und auf die Gemeinden auf Grund der Rechnungen über die tatsächlich in den einzelnen Gemeinden abgeholten Falltiere aufgeteilt. Dies ermöglicht der Gemeinde eine sehr einfache stichprobenweise Überprüfung der gestellten Rechnung durch Anruf bei den in der Rechnung angeführten Betrieben. Vor der Aufteilung erfolgt der Abzug staatlicher Beihilfen, insbesondere des Beitrages des Landes, der von den Einsammlungskosten abgezogen wird.

Zu § 4:

Die Gemeinden sind ermächtigt, die vorläufig getragenen Kosten in vollem Umfang auf die Tierhalter zu überwälzen, müssen von dieser Ermächtigung aber nicht Gebrauch nehmen. Zu beachten ist seitens der Gemeinden, dass die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Beihilfen beim derzeitigen Stand eine Mindestüberwälzung erforderlich machen, da der derzeit geltende Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen vorsieht, dass zwar 100 % der Kosten für die Entfernung von zu entsorgenden Falltieren, aber nur maximal 75 % der Kosten für die Beseitigung solcher Tierkörper staatlich gefördert werden dürfen.

Zu § 5:

Ein rückwirkendes Inkraftsetzen dieser Verordnung ist durch die Verordnungsermächtigung im TMG nicht gedeckt. Durch die Textierung des § 3 ist aber die Anwendbarkeit für das Gesamtjahr 2006 sichergestellt.